

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 12 KR 13/13 B

L 5 KR 429/10 (LSG Nordrhein-Westfalen)
S 5 KR 131/08 (SG Detmold)

.....,

Kläger und Beschwerdeführer,

g e g e n

DAK-Gesundheit,
Nagelsweg 27-31, 20097 Hamburg,

Beklagte und Beschwerdegegnerin,

beigeladen:

.....

Der 12. Senat des Bundessozialgerichts hat am 29. April 2013 durch
den Vorsitzenden Richter Dr. K r e t s c h m e r sowie die Richter
Dr. B e r n s d o r f f und Dr. M e c k e
beschlossen:

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des Landes-
sozialgerichts Nordrhein-Westfalen vom 13. Dezember 2012 wird als unzulässig verworfen.

Die Beteiligten haben einander für das Beschwerdeverfahren keine außergerichtlichen Kosten
zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



G r ü n d e :

- 1 Der Kläger hat am 8.2.2013 gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des Landessozialgerichts Nordrhein-Westfalen (LSG) vom 13.12.2012 durch seine Prozessbevollmächtigten Beschwerde eingelegt. Mit Schriftsatz vom 27.3.2013 haben die Prozessbevollmächtigten mitgeteilt, dass sie die Vertretung niedergelegt haben.
- 2 Die Beschwerde des Klägers ist als unzulässig zu verwerfen, weil sie nicht innerhalb der bis zum 15.4.2013 verlängerten Beschwerdebegründungsfrist von einem beim Bundessozialgericht zugelassenen Prozessbevollmächtigten begründet worden ist (§ 160a Abs 4 S 2 iVm § 169 Sozialgerichtsgesetz <SGG>). Auf dieses Erfordernis ist der Kläger bereits im Urteil des LSG und erneut mit Schreiben des Senats vom 3.4.2013 hingewiesen worden.
- 3 Die Kostenentscheidung beruht auf entsprechender Anwendung des § 193 SGG.

